

Österreichischer



Landarbeiterkammertag

1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, Telefon 01/512 23 31, Fax 01/512 23 31/70
e-mail oelakt@netway.at

Wien, 15. Mai 2001

Bundesministerium für
öffentliche Leistung und Sport
Abteilung II/A/6
Dienst- und Pensionsrecht

Wollzeile 1-3
1010 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundestheater-Pensionsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2001)

GZ: 920.196/4-II/A/6/01

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die im Betreff angeführten Bundesgesetze geändert werden, merkt der Österreichische Landarbeiterkammertag zu den „Sonderregelungen für Bedienstete und ehemalige Bedienstete des Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesforste und der Österreichischen Bundesforste AG“ folgendes an:

Es ist grundsätzlich bedenklich kollektivvertragliche Regelungen durch gesetzliche Bestimmungen aufzuheben und zu ersetzen, ohne das zumindest die Erläuternden Bemerkungen eine zwingende sachliche Rechtfertigung vorsehen. Auch eine Gesetzeswidrigkeit dieser Regelungen, die den Stufenbau der Rechtsordnung widersprechen, ist nicht gegeben.

Erst nach umfangreichen Erhebungen bei der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, dem Zentralbetriebsrat und anderen Stellen steht fest, dass diese Vorgangsweise sozialpartnerschaftlich akkordiert ist, weshalb der Österreichische Landarbeiterkammertag keine Einwendungen erhebt, **sofern ausschließlich die bestehenden Regelungen des Abschnittes VII im Kollektivvertrag der ÖBF-AG, ohne Abänderungen, vollinhaltlich übernommen werden.**

In Zukunft erwartet der Österreichische Landarbeiterkammertag jedoch, dass zuminderst in den Erläuterungen eine sachlich nachvollziehbare Rechtfertigung für eine dem Grunde nach durchaus bedenkliche und problematische Vorgangsweise angeführt wird.

Der Präsident:

Der Leitende Sekretär:

Ing. Josef Winkler e.h.

Mag. Walter Medosch e.h.